



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

65.00.1

20. März.2013

## **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihrem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung trägt die Landesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2011 Rechnung.

Für die Ausgestaltung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzuges der Sicherungsverwahrung hat das Bundesverfassungsgericht sieben Aspekte hervorgehoben, durch die sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung von der Ausgestaltung des Strafvollzuges abheben soll (sog. „Abstandsgebot“). Dazu gehören insbesondere eine Unterbringung in deutlichem Abstand und klarer Abtrennung zum regulären Strafvollzug sowie ein erweitertes Angebot an Therapien, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen an die Sicherungsverwahrten. Den Untergebrachten muss nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet werden. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Behandlung muss daher fortwährend geweckt und gefördert werden.

1. Das Abstandsgebot erfordert eine getrennte Unterbringung vom Strafvollzug in besonderen Gebäuden oder Abteilungen. Da in Schleswig-Holstein derzeit diese Trennung ohne vorzunehmende Neubaumaßnahmen nicht umsetzbar ist, erscheint die vorübergehende Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel sinnvoll.

In Anbetracht der jährlichen Zahlungen an die Hansestadt Hamburg i. H. v. rund 1.000.000,- Euro für die Unterbringung zzgl. weiterer Kosten für die erforderliche Unterbringung in externen Krankenhäusern, besonders kostenintensive Medikamente, spezielle orthopädische Hilfsmittel oder Gutachten über Sicherungsverwahrte sowie weitere Kosten i. H. v. rund 20.000,- Euro/jährlich für die Durchführung der Eingliede-

Vorsitzender  
**Thorsten Schwarzstock**  
Justizvollzugsanstalt Kiel  
Faeschstraße 8-12  
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.144 (dienstlich)  
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)  
Mobil: 0151-50371905  
eMail: [schwarzstock@freenet.de](mailto:schwarzstock@freenet.de)  
eMail: [thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de](mailto:thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de)

Sparda-Bank Hamburg eG  
Kto.: 8850240  
BLZ: 206 90 500



rungsvorbereitung in der JVA Lübeck sollte langfristig eine Unterbringung der Sicherungsverwahrten in Schleswig-Holstein erfolgen.

2. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung sieht Vollzugslockerungen vor und enthält Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist.

Selbstverständlich müssen damit auch gewisse Risiken in Kauf genommen werden, ansonsten läuft es auf eine Verwahrung ohne Entlassungsperspektive hinaus.

Die Lockerungsregelungen der §§ 40 ff sind analog dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sehr pauschal gehalten, konkrete Vorgaben zum Lockerungssystem fehlen. Somit ist es möglich, dass Lockerungen (namentlich unbegleitete Ausführungen und Urlaube) durch die Anstaltsleitungen mit pauschalem Verweis auf Sicherheitsbedenken verweigert werden können („Angsthasenvollzug“).

3. Das Motivierungsgebot, das die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung wecken soll, wird durch § 17 umgesetzt und ermöglicht gleichzeitig die Schaffung von Anreizen durch Gewährung von Vergünstigungen sowie deren Entzug.

Bei den in Rede stehenden Sicherungsverwahrten handelt es sich allerdings um Schwerstkriminelle, die in der Regel bereits lange Haftstrafen verbüßt haben. Dieser Personenkreis ist aufgrund der Hafterfahrung sehr gut in der Lage, durch angepasstes Verhalten den Eindruck einer Bereitschaft zur Mitwirkung an seiner Behandlung zu erwecken, um sich besondere Vergünstigungen oder Freiheiten (insb. Lockerungen) zu erschleichen und ggf. zu missbrauchen.

Trotz des freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzuges dient die Sicherungsverwahrung letztlich aber auch dem Schutz der Allgemeinheit. Dieser Aspekt scheint in dem Gesetzentwurf eher zweitrangig betrachtet.

4. Sehr allgemein sind die Ausführungen des Entwurfs zur Nachsorge bei Entlassungen. Es müssen verbindlich Anschluss- und Übergangseinrichtungen sowie die Entlassungsvorbereitung und -begleitung geklärt sein. Dazu bedarf es der verbindlichen Abstimmung mit bestehenden oder noch zu schaffenden Angeboten freier und kommunaler Träger, einschließlich der Regelungen zur Kostentragung.

Erhebliche Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben werden sich nach unserer Einschätzung erst in der praktischen Anwendung zeigen. Insbesondere eine Unterbringung in deutlichem Abstand und klarer Abtrennung zum regulären Strafvollzug ist schwer vorstellbar.

Theoretisch entspricht der moderne Strafvollzug bei konsequenter Umsetzung der Inhalte des StVollzG (Resozialisierung als Vollzugsziel; Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse soweit als möglich; Vermeidung schädlicher Folgen; Hilfe bei der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit; Motivierung des Gefangenen, an der Behandlung mitzuwirken; Beschränkungen nur, soweit sie für die Sicherheit und zur Abwendung schwerwiegender Störung der Anstaltsordnung unerlässlich sind) den entsprechenden Bestimmungen der neu zu gestaltenden Sicherungsverwahrung.



Es ist anzunehmen, dass bei der Umsetzung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung diese Vorgaben aus Kostengründen ebenso vernachlässigt werden wie derzeit im „regulären“ Strafvollzug.

Worin sollen also Besserstellungen Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen (insbesondere Langzeithaftierten) liegen, wenn man nicht gesetzeswidrig den Strafvollzug dafür schlechter ausgestaltet bzw. aus Kostengründen an gelegentlich defizitärer Gestaltung festhält? Entsprechende Verhältnisse werden regelmäßig gegenüber den Landtagsfraktionen beklagt. Wenn schon die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes für Strafgefangene schwer zu erfüllen ist, wie sollen solche Bedingungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung geschaffen werden?

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält anspruchsvolle Vorgaben für umfassende Therapie. Die Inhalte sind u. E. zu sehr freiheitsorientiert, sie entsprechen nicht immer dem Klientel, um das es hier geht. Es wird suggeriert, dass künftig jeder Sicherungsverwahrte wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden könne. Hinweise auf „Therapieresistente“ und/oder „Therapieunwillige“ fehlen jedoch.

Lediglich § 84 sieht die Verlegung in eine andere Einrichtung, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, vor, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellt. Über die dortige Ausgestaltung der Unterbringung wird nichts ausgesagt.

Die Befreiung von der Arbeitspflicht gem. § 21 ist nicht nachvollziehbar. Der Alltag vieler Sicherungsverwahrter gestaltet sich aufgrund der geringen Möglichkeiten und Ressourcen sehr monoton. Die Möglichkeit zu arbeiten ist für viele von großer Bedeutung, da sie zum einen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und zum anderen Selbstbestätigung erhalten. Des Weiteren ermöglicht die Arbeit für viele zum ersten Mal in ihrem Leben einen geregelten Alltag und eine feste Tagesstruktur, was förderlich für eine Resozialisierung ist.

Die anderen, die keiner Beschäftigung nachgehen, fallen in altgewohnte Lebensläufe zurück und sind häufig noch nicht dazu bereit, etwas an ihrem Verhalten bzw. Leben zu verändern. Dieser Personenkreis hat meistens noch nie ein funktionierendes Leben kennengelernt.

Die Hoffnung, einen arbeitsunwilligen Untergebrachten durch Motivation i. S. d. § 17 zur Arbeit zu bewegen, wird als eher gering eingeschätzt. Die Verpflichtung zur Arbeit sollte daher aus therapeutischen Gründen vorgegeben werden.

Der wichtigste Faktor für eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist der Personalkörper. Für die notwendige intensivere Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und deren geplanter gemeinsamer Unterbringung in einer Wohneinheit in der JVA Lübeck wird in dem Gesetzentwurf von einem Personalbedarf von zwei Psychologenstellen, einer Sozialarbeits-Stelle und sechs AVD-Stellen ausgegangen. Das erscheint unzureichend, um die Behandlungs- und Betreuungsangebote genügend umzusetzen. Freizügigkeit gegenüber Gewalttätern erfordert erhöhte Personalpräsenz.



# Gewerkschaft Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug



Seite 4 von 4

Weiterhin stellt sich die Frage, ob dieser Personalbedarf zusätzlich erfolgt oder aus dem derzeitigen, bereits unzureichendem, Personalbestand abzudecken ist und ob die Psychologen- bzw. Sozialarbeitsstellen ausschließlich für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten zuständig sind oder als Vollzugs- / Vollzugsabteilungsleitung zusätzlich administrative Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben wahrnehmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i.A.

Thorsten Schwarzstock